

Stadt Ratingen

Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten (Bürgermitwirkungsbudget) Ratingen-Zentrum

Präambel

Gemäß Nr. 17 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Ratingen innerhalb des Stadtumbaugebietes Ratingen-Zentrum (Teil A und B) einen Verfügungsfonds (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) ein, der für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger, nicht kommerzieller und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Alle Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Institutionen, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine lebenswerte und generationengerechte Ratinger Innenstadt einsetzen wollen, können einen Zuschuss beantragen.

Mit Ratsbeschluss vom 19.02.2019 wurde der Handlungsraum gemäß § 171b BauGB als Stadtumbaugebiet festgelegt und die Umsetzung der Maßnahmen aus der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts beschlossen. Über die Vergabe der Mittel des Bürgermitwirkungsbudgets ist auf der Grundlage dieser Richtlinie zu entscheiden.

Inhalt

Präambel	1
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Fördergrundsätze	3
3. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss	3
4. Gegenstand der Förderung	4
5. Räumlicher Geltungsbereich	5
6. Art, Höhe und Verwaltung des Bürgermitwirkungsbudgets	5
7. Antragsberechtigte und Antragstellung	5
8. Lokales Gremium – Quartiersbeirat	6
9. Prüf- und Entscheidungsverfahren	6
10. Förderrichtlinien und vergaberechtliche Vorschriften	6
11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung	7
12. Zweckbindungsfrist	8
13. Widerruf des Bewilligungsbescheides	8
14. Inkrafttreten	8

Anlagen:

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P)

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage der Nr. 17 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Ratingen einen Verfügungsfonds (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) ein. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN Best-P) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und dieser Richtlinie gewährt.

2. Fördergrundsätze

Im Stadtumbaugebiet Ratingen-Zentrum „Die generationengerechte Stadtlandschaft“ (Teil A und B) soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement unterstützt werden. Das Bürgermitwirkungsbudget dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern. Durch das Bürgermitwirkungsbudget sollen kleinteilige Projekte und Aktivitäten angestoßen und umgesetzt werden. Hierdurch wird das ehrenamtliche Engagement unterstützt. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen. Die Finanzierung des Bürgermitwirkungsbudgets erfolgt mit den vom Bund und Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln (50%) und mit Mitteln der Stadt Ratingen (50%).

3. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Ratingen abgestimmt werden,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde,
- die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist.

Maßnahmen können nicht gefördert werden, wenn

- eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- es sich um Veranstaltungen oder Projekte handelt, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden (z.B. jährliche Stadtfeste),
- sie der Gewinnerzielung dienen,

- damit laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers abgedeckt werden sollen,
- sie unbefristet sind,
- planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen,
- sie gegen die vorliegenden Richtlinien verstoßen.

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtumbaugebiet bzw. die Innenstadt von Ratingen besitzen. Dabei werden Zuwendungen nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt.

Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die

- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Belebung, Erneuerung und Aufwertung haben,
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen,
- zur Imagebildung beitragen,
- die Stadtteilkultur stärken,
- zur generationengerechten Entwicklung der Innenstadt beitragen,
- eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit zur Aufwertung des Stadtkerns darstellen,
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren fördern sowie die Kooperation untereinander verbessern.

Mit dem Bürgermitwirkungsbudget können unter anderen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Durchführung von Workshops oder Wettbewerben zu Aufgabenstellungen im Programmgebiet,
- Mitmachaktionen im Programmgebiet,
- Straßenfeste insbesondere im zentralen Geschäftsbereich sowie
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Programmgebiet.

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- maßnahmenbezogene Sachkosten,
- maßnahmenbezogene Honorarkosten,
- Investitionsgüter, die im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets Ratingen-Zentrum (Teil A). Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt. Einzelmaßnahmen können unter Angabe besonderer Gründe auch im Teil B des Stadtumbaugebietes umgesetzt werden. Entsprechende Maßnahmen sollen zur Vernetzung der Teilbereiche A und B beitragen, einen Zugang für Bewohner der Innenstadt zu den wertvollen Grünflächen schaffen und die Themen Naturerlebnis und Naturbildung der Bevölkerung näher bringen. Von den Maßnahmen im Geltungsbereich Teil B soll vorwiegend die Bevölkerung des Ratinger-Zentrums profitieren und so das Defizit an Grünflächen in der Innenstadt ausgleichen.

6. Art, Höhe und Verwaltung des Bürgermitwirkungsbudgets

Das Bürgermitwirkungsbudget wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert und setzt sich zu 50 % aus Mitteln des Bundes und des Landes und zu 50 % aus Mitteln der Kommune zusammen. Eine Zuwendung von bis zu 100 % der veranschlagten Maßnahmenkosten ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Ratingen. Eine Förderung durch das Bürgermitwirkungsbudget erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Stadt Ratingen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter 1. aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Die Maßnahmenförderung wird als Zuschuss gewährt. Die maximale Zuwendungshöhe je Projektantrag wird auf 4.000 Euro brutto begrenzt. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe die maximale Zuwendungshöhe überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

7. Antragsberechtigte und Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle in Ratingen wohnende, tätige oder engagierte juristische und natürliche Personen.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Bürgermitwirkungsbudget ist schriftlich an das Innenstadtbüro Ratingen, Mülheimer Straße 9, 40878 Ratingen zu richten. Es ist das Antragsformular „Bürgermitwirkungsbudget“ der Stadt Ratingen zu verwenden (s. Anlage 2). Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller,
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme,
- Beschreibung der Maßnahme / des Projektes inklusive dem Nutzen und den Auswirkungen für das Programmgebiet,
- Räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
- Detaillierte Darstellung der Kosten und der Finanzierung
- Kostenvoranschläge (für Maßnahmenbestandteile, deren Kosten mehr als 2.000 € (netto) betragen sind zwei Angebote einzuholen),
- Rechtsverbindliche Unterschrift.

8. Lokales Gremium – Quartiersbeirat

Der Quartiersbeirat als lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Mittel des Bürgermitwirkungsbudgets und die beantragten Maßnahmen. Der Quartiersbeirat wurde im Jahr 2015 als Steuerungsgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Stadtumbaus im Stadtumbaugebiet Ratingen-Zentrum gegründet. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des INTEK.

Die Geschäftsführung des Quartiersbeirats erfolgt analog der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen in seiner jeweiligen gültigen Fassung. Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

9. Prüf- und Entscheidungsverfahren

Die Anträge werden durch die Stadt Ratingen oder durch einen durch sie eingesetzten Vertreter auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Zustimmung durch den Quartiersbeirat erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Ratingen, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellte Maßnahme bewilligt.

10. Förderrichtlinien und vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe der Mittel aus dem Bürgermitwirkungsbudget an die Antragstellenden erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 2.000 € (netto) sind mindestens zwei prüffähige Vergleichsangebote einzuholen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best – P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids und sind vom Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.

11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Ratingen bestätigt worden ist.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Stadt Ratingen darf mit der Maßnahme begonnen werden. Die Maßnahme muss 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Gemäß Nr. 7.2 VVG zu § 44 LHO und Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Ein Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme an das Innenstadtbüro der Stadt Ratingen zu übermitteln.

Der Nachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation/Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und des erzielten Ergebnisses
- Fotografische Dokumentation zur freien Verwendung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Zahlenmäßiger Nachweis über Einnahmen und Ausgaben und Kostenaufstellung. Die Einnahmen und Ausgaben sind summarisch auszuweisen. Dabei sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden, etc.) darzustellen.
- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Prüfung sowie einen Zahlungsnachweis. Die Aufbewahrung der Belege obliegt der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Zuwendung.

Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Originalrechnungen und Belege behält die Stadt Ratingen.

Auf begründeten Antrag hin kann nach Abschluss von Teilmaßnahmen ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt und eine entsprechende Teilauszahlung gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung des gesamten Projektes und kann bei Nichtdurchführung zurück gefordert werden.

12. Zweckbindungsfrist

Für die aus dem Bürgermitwirkungsbudget geförderten Investitionsgüter wie bewegliche Gegenstände und Einrichtungen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sonstige Zweckbindungsfristen richten sich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften. Die Zweckbindungsfrist beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, das Bereitstellen für andere Projekte sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden.

Für geförderte Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

13. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, soweit die Maßnahme nicht in dem Bewilligungszeitraum durchgeführt und eine Verlängerung der Frist nicht beantragt bzw. einer Fristverlängerung nicht stattgegeben wurde.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 247 BGB) zu verzinsen.

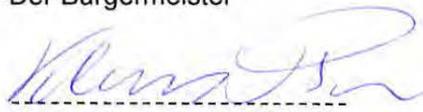
14. Inkrafttreten

Gemäß Beschluss der Rat der Stadt Ratingen vom 26.11.2019 treten diese Richtlinien erst im Jahr 2020 und nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides zum Stadterneuerungsprogramm 2020 für das Bürgermitwirkungsbudget in Kraft.

Ratingen, im Dezember 2019

Stadt Ratingen

Der Bürgermeister



(Klaus Pesch)

Bürgermeister

02.10.2019